

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am  
21. Februar 2017 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen:

### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnennischen und Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) € 850,--
  2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) € 1.200,--
- b) sonstige Grabstellen:
  1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.200,--
  2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 2.400,--
  3. Urnennische für 2 Urnen € 850,--

§ 3

**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit folgendem Betrag festgesetzt:
- a) Erdgrabstellen:
- |   |          |
|---|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 250,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € 500,-- |
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre folgendem Betrag festgesetzt:
- b) sonstige Grabstellen:
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 800,--   |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 1.250,-- |
| 3. Urnennische für 2 Urnen       | € 650,--   |

§ 4

**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 700,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 350,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 600,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 350,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische         | € 180,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze. Die Kindheit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Bei Grabstellen mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1
- |  |          |
|--|----------|
| a) für das Öffnen und Schließen einer Erdgrabstelle für<br>2 Leichen oder Gruft für 3 Leichen um | € 300,-- |
| b) für das Öffnen und Schließen Erdgrabstelle für<br>4 Leichen oder Gruft für 6 Leichen um       | € 510,-- |

- c) für das Öffnen und Schließen einer Urnennischen um € 180,--

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

- (1) Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) wird mit dem gleichen Betrag wie die Beerdigungsgebühr nach § 4 Abs. 1 und 3 festgelegt.
- (2) Die Enterdigung im Rahmen eines Begräbnisses ist durch die Beerdigungsgebühr nach § 4 gedeckt es fällt keine gesonderte Enterdigungsgebühr an.

§ 6

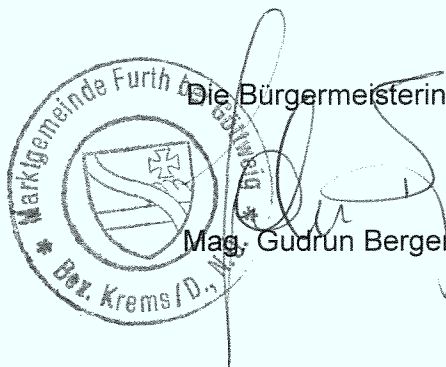
**Gebühren für die Benützung der  
Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--.

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

  
Die Bürgermeisterin  
Mag. Gudrun Berger

angeschlagen: 24.02.2017

abgenommen: